

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Januar 2017

Nr. 8

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)	44
---	-----------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT-Fakultät für Architektur
zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.) und des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)**

vom 09. Januar 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und §38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 09. Januar 2017 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Bewertung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung

- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 21 Gesamtnote für die Promotion
- § 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 23 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 25 Promotion ehrenhalber
- § 26 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Architektur des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens im Bereich der Architektur den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und im Bereich der Kunstgeschichte den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. eines Doktors/ einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 25).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 26).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie jeweils einem/einer Stellvertreter/-in. Mitglieder können Promotionsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 der KIT-Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gestattet werden, denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. Das Verfahren sowie die Rechte und Pflichten des „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“*“.

(3) Als Betreuer/-in oder Gutachter/-in gemäß § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Die Bestellung als Betreuer/-in erfolgt im Rahmen der Mitunterzeichnung der Promotionsvereinbarung durch ein promotionsberechtigtes Mitglied der KIT-Fakultät gemäß § 10 Satz 2.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Absatz 8 der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“*“ bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von vier Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten gemäß § 3 verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, dass der/die Kandidatin einen

- a) Masterstudiengang,
- b) Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
oder einen
- c) auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studienganges an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in

- Architektur,
- Stadtplanung oder
- Kunstgeschichte

mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt werden. Der Promotionsausschuss prüft die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der/die Kandidat/-in hat die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von

30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudienganges in den in Absatz 1 genannten Studiengängen von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, erfolgreich Prüfungen im Umfang von 30 LP zu absolvieren, davon mindestens zwei als Seminare, sowie eine Studienarbeit anzufertigen. Die Inhalte der Prüfungen und der Studienarbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 3 festgelegt. Die Studienarbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Architektur gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 3 erfüllt. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der *„Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur“*. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen dieser Absätze erteilen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen

Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/ der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die *„Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“* wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3 zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der/die Nachweise gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten/ der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
7. die Promotionsurkunde, sofern dem Kandidaten/ der Kandidatin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und keine Gründe gemäß Absatz 4 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/-in die Annahme als Doktorand/-in aus. Mit der Annahme verpflichtet sich die KIT-Fakultät, soweit möglich, zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin über diesen. Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Kandidaten/ der Kandidatin als Doktorand/-in ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der KIT-Fakultät nicht vertreten ist oder
3. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 vorliegt.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4

noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Die Annahme als Doktorand/-in erfolgt zunächst für vier Jahre und endet nach Ablauf der vier Jahre zum Semesterende. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden. Die Annahme als Doktorand/-in erlischt, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 oder, im Falle einer Verlängerung, nach Satz 2 gestellt wird. Die Annahme als Doktorand/-in kann erneut beantragt werden.

(7) Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin nach Möglichkeit eine/n andere/n Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

(8) Die Annahme als Doktorand/-in kann in Abstimmung mit dem/der Betreuer/-in gemäß § 10 Satz 1 bzw. in den Fällen des § 10 Satz 2 den Betreuern/Betreuerinnen zurückgenommen werden, wenn bei der Arbeit an der Dissertation binnen zweier Jahre seit der Annahme als Doktorand/-in keine erkennbaren Fortschritte erzielt werden und der/die Doktorand/-in dies zu vertreten hat. Bei dieser Entscheidung wird auch berücksichtigt, wieweit die Dissertation bereits gediehen ist, namentlich wieweit sie bereits vor ihrer Fertigstellung steht. Selbiges gilt auch im Falle eines nicht mit dem/der Betreuer/-in abgesprochenen Wechsels des Themas der Dissertation.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin/ des Doktoranden zur selbstständigen, vertieften wissenschaftlichen Arbeit und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder, in Absprache mit dem/der Betreuer/-in, in englischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/ die Doktorandin Mitautor/-in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6 der Anlage 5 dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist nicht erforderlich.

(2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die Postanschrift des/der Doktorand/-in enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 7,
2. drei gedruckte Exemplare sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5 dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/ der Bewerberin,
7. Vorschläge für die Gutachter/-innen gemäß § 15 Absatz 3 und
8. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Dr.-Ing. oder Dr. phil.).

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange kein ablehnendes Gutachten eines Gutachters/einer Gutachterin über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Ist dies der Fall und sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig, wird das Promotionsverfahren eröffnet, es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht gegeben sind,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,

5. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der angestrebte oder gemäß § 21 Absatz 6 festgelegte akademische Doktorgrad verliehen wurde oder
8. ein Vertragsverhältnis des Antragstellers/ der Antragstellerin besteht oder bestand, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission. Diese besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen sowie einem/einer weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3.

(2) Vorsitzende/r ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/-in, der/die Mitglied des Promotionsausschusses sein muss.

(3) Es werden zwei Gutachter/-innen, d.h. ein/e Erstgutachter/-in und ein/e Zweitgutachter/-in, bestellt. Als Gutachter/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Gutachter/-in ist in der Regel der/die Promotionsberechtigte, welche/r die Promotionsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen hat. Neben dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission muss der/die Erstgutachter/-in gemäß Satz 1 Mitglied der KIT-Fakultät sein. Zumindest der/die Zweitgutachter/-in gemäß Satz 1 oder der/die weitere Promotionsberechtigte gemäß Absatz 1 darf kein Mitglied der KIT-Fakultät sein. Sofern der/die Vorsitzende der Prüfungskommission Gutachter/-in ist, wird die Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben im Rahmen des betreffenden Promotionsverfahren einem/einer Hochschullehrer/-in gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist, übertragen.

(4) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Gutachter/-in, der/die dann auch Mitglied der Prüfungskommission ist.

(5) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter/-innen bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

(6) Der Promotionsausschuss ist bei der Bestellung der Gutachter/-innen an die durch den Doktoranden/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 7 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 16 Bewertung der Dissertation

(1) Jede/r Gutachter/-in legt dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach seiner/ihrer Bestellung zum Gutachter/ zur Gutachterin ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten eine Bewertung gemäß Absatz 2. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann von den Gutachtern/Gutachterinnen Auskunft über den Stand der Begutachtung verlangen.

(2) Die Gutachter/-innen bewerten die Dissertation jeweils mit einem der folgenden Urteile:

sehr gut	(magna cum laude) – 1,0
gut	(cum laude) – 2,0
genügend	(rite) – 3,0
nicht genügend (non rite)	– 4,0

Mit der Beurteilung „nicht genügend (non rite)“ wird die Ablehnung der Arbeit ausgesprochen; ansonsten ist die Annahme durch den jeweiligen Gutachter/die jeweilige Gutachterin empfohlen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ zu bewerten. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald die Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann durch Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät schriftlich und mit einer Begründung versehen Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erhoben werden.

(5) Haben alle Gutachter/-innen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation und stellt als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter/-innen fest. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Gutachter/-innen, ob dieser bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Die Prüfungskommission kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus den Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) Wird die Dissertation von einem/einer Gutachter/-in, nicht jedoch von allen Gutachtern/Gutachterinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Gutachter/-in, der/die dann auch der Prüfungskommission gemäß § 15 Absatz 1 als zusätzliches Mitglied angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, so beschließt die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausschlaggebend. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, wird als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/-innen festgestellt. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(7) Empfehlen die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wird kein Einspruch erhoben, entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 5 und 6 Anwendung. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(8) Hat ein/e Gutachter/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. In diesem Falle versieht die Prüfungskommission ihren Annahmebeschluss mit entsprechenden Auflagen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Das Promo-

tionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(10) Eine/e Gutachter/-in, der/die die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Dissertation nicht als Gutachter/-in genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation festgelegt und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere oder längere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Zum Kolloquium sind außer den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 15 Absatz 1 einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
2. die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
3. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied dessen/deren eigenen (Nachwuchs-)Gruppe handelt.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Sie dauert insgesamt etwa einhundert Minuten. Das Kolloquium beginnt mit einem etwa vierzigminütigen Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin über seine/ihre Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Disputation an. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des darin behandelten Fachgebietes erstrecken.

(4) Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin nach Genehmigung durch die Prüfungskommission gemäß § 15 Absatz 1 in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt. Die Prüfungskommission beschließt am Ende der mündlichen Prüfung über das Protokoll.

(6) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der KIT-Fakultät mit einem abgeschlossenem Master- bzw. Diplomstudium, die nicht bereits aufgrund des Absatzes 2 teilnahmeberechtigt sind. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ausgeschlossen werden.

(7) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung mit einem Urteil gemäß § 16 Absatz 2.

(2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelwertungen gemäß Absatz 1 Satz 2 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist.

(3) Nimmt der/die Doktorand/in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Doktorand/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin.

§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch die Prüfungskommission der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich bei der Prüfungskommission zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 21 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird durch die Prüfungskommission gemäß § 15 Absatz 1 in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung festgestellt.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. Als Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 16 Absätze 5, 6 oder 7 und § 18 Absatz 2 verwendet. Die Gesamtnote lautet

sehr gut bestanden (magna cum laude), wenn dieses Mittel kleiner als 1,5 ist,
gut bestanden (cum laude), wenn dieses Mittel 1,5 bis kleiner 2,5 ist,
bestanden (rite), wenn dieses Mittel 2,5 bis 3,0 ist.

(3) Ausnahmsweise kann für besonders hervorragende Leistungen durch einen gesonderten, einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission gemäß § 15 Absatz 1 die Gesamtnote „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden, falls alle Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt wurden und dies von mindestens einem/einer Gutachter/-in gemäß § 16 Absatz 3 vorgeschlagen wurde.

(4) Die Gesamtnote, die Bewertung der Dissertation und die Endnote für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/der Doktorandin von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekanntgegeben.

(5) Dem Doktoranden/der Doktorandin wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

(6) Strebt der/die Doktorand/-in einen unzutreffenden Doktorgrad an, legt die Prüfungskommission den zutreffenderweise zu verleihenden Doktorgrad fest.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer von den Gutachtern/Gutachterinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Zusätzlich ist je ein gebundenes Exemplar an die Gutachter/-innen und im Dekanat der KIT-Fakultät abzugeben.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Architektur des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Gutachter/-innen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(4) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabebefordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(7) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der von den Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 16 Absatz 8 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(8) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 1 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Gutachter/-innen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 22 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 5 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 25 Promotion ehrenhalber

- (1) Die KIT-Fakultät kann den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete an Personen, die nicht Mitglied des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder seiner Organe sind, verleihen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Auf Antrag eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitenden Wissenschaftlers/leitender Wissenschaftlerin gemäß § 14 Absatz 3 KITG oder eines Privatdozenten/einer Privatdozentin der KIT-Fakultät beschließt der KIT-Fakultätsrat über die Bildung einer beratenden Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der KIT-Fakultät.
- (3) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr. Ing. h.c.) oder eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.
- (4) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des/der zu Ehrenenden hervorzuheben sind. Die Urkunde wird von dem Präsidenten/der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet.

§ 26 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Architektur zur Erlangung des Doktorgrades im Studiengang Architektur (Dr.-Ing.) und im Studiengang Kunstgeschichte (Dr. phil.) vom 02. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 27 vom 15. August 2006) außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 Absatz 3 ausgesprochen worden, so gilt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Architektur zur Erlangung des Doktorgrades im Studiengang Architektur (Dr.-Ing.) und im Studiengang Kunstgeschichte (Dr. phil.) vom 02. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 27 vom 15. August 2006) weiter. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 09. Januar 2017

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage 1**Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Architektur
in the KIT Department of Architecture

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

**Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)****/****Doktors/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)**

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 3

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4

**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/ der Doktorin der

.....

verliehen.^{1*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

1* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5

Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/ der Doktorin der

.....

verliehen.¹

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

5. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

6. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:¹

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

7. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

an der
Universität:
Fakultät:
als

eingereicht.¹

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.